



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – AGB

STAND: 1.10.2015

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Leistungen und Angebote der Ziviltechnikerkanzlei DDipl.-Ing. Stefan Oberndorfer sowie sämtliche mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarungen erfolgen unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weiters sind alle unsere privatrechtlichen Willenserklärungen unter Zugrundelegung dieser AGB zu verstehen. Diese AGB gelten jedenfalls als Rahmenvereinbarung für sämtliche weitere zwischen den Vertragsparteien geschlossene Rechtsgeschäfte.
- 1.2. Bedingungen des Auftraggebers, die diesen AGB entgegenstehen oder von ihnen abweichen, finden keine Anwendung, ausgenommen wir haben deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Vertragserfüllungen unsererseits ersetzen diese Zustimmung nicht und gelten nicht als Zustimmung zu den von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Mündliche Zusagen und Nebenabreden, insbesondere die von Dienstnehmern, Zustellern oder sonstigen Gehilfen, sind für uns nicht verbindlich, wenn sie von diesen AGB oder anderen schriftlichen Willenserklärungen abweichen.
- 2.2. Für den Fall, dass unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag enthalten sollte, gelten diese Änderungen vom Auftraggeber als genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Ein Anbieter ist an sein an uns gestelltes Angebot für eine angemessene Frist von zumindest sieben Werktagen ab Zugang des Angebotes gebunden.
- 2.3. Die Punkte 2.1. und 2.2. gelten nicht für Verbrauchergeschäfte.

3. Honorar

- 3.1. Wir bemessen unsere Leistungen nach dem für das Fachgebiet zutreffenden Leistungsziel, dem Leistungsumfang, der Leistungszeit sowie den allgemeinen Umständen der Leistungserbringung. Falls sich diese Kalkulationsbedingungen im Laufe der Projektdauer verändern, werden die nach diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen auf Basis der geänderten Parameter berechnet.
- 3.2. Wir sind berechtigt, unser Honorar entsprechend zu erhöhen, wenn die Lohnkosten zwischen Abschluss des Vertrags und Zeitpunkt der Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Bestimmungen oder die für die Kalkulation relevanten Kosten für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten usw. steigen sollten. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.
- 3.3. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht unserer Sphäre zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung von Teilbereichen erfordern, wie geänderte Wünsche des Auftragsgebers oder behördliche Auflagen oder Gesetzesänderungen, sind zusätzlich unter Berücksichtigung des erhöhten Leistungsumfanges zu vergüten.

4. Zahlungsbedingungen, Verzug und Terminverlust

- 4.1. Wir sind berechtigt Teilrechnungen zu stellen, die die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten können. Sämtliche Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt fällig. Der Abzug eines Skontos ohne gesonderte Vereinbarung ist unzulässig und wird nachverrechnet. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen.
- 4.2. Bei einer vereinbarten Zahlung in zwei oder mehreren Teilbeträgen gilt für den Fall der nicht fristgerechten Bezahlung einer Teilleistung als vereinbart, dass der gesamte noch ausstehende Betrag ohne Setzung einer weiteren Nachfrist sofort fällig wird. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies ebenso unter der Voraussetzung, dass wir unserer Leistungsverpflichtung bereits vollständig nachgekommen sind und der Auftraggeber mit einer fälligen Teilleistung für mindestens sechs Wochen in Rückstand ist und er von uns unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen bereits unter Androhung des Terminverlustes gemahnt wurde.



5. Rücktritt

- 5.1. Wir sind zum Vertragsrücktritt nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen berechtigt. Darüber hinaus haben wir das Recht bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, insbesondere bei Leistungsunterbrechung für mehr als drei Monate durch den Auftraggeber oder bei Leistungsverweigerung durch den Auftraggeber, vom Vertrag zurückzutreten. Es gelten dazu die Bestimmungen des ABGB.
- 5.2. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers entfällt unsere Leistungs- und Lieferungsverpflichtung und wir sind zur Zurückbehaltung unserer noch ausstehenden Leistungen sowie zur Forderung von Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 5.3. Für den Fall, dass der Auftraggeber rechtswidrig, dh ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurücktritt oder unberechtigterweise dessen Aufhebung fordert, können wir entweder auf Vertragserfüllung bestehen oder der Vertragsaufhebung zustimmen. Es gelten dazu die Bestimmungen des ABGB.
- 5.4. Bei gerechtfertigtem Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber, haben wir nur Anspruch auf das Honorar für Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Rücktritts erbracht wurden. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss ausgewiesen sein (mittels eingeschriebenem Brief, Sendebestätigung etc.)

6. Mahn- und Inkassospesen

Der Auftraggeber hat im Falle seines Zahlungsverzuges Mahnspesen iHv EUR 15,- pro erfolgter Mahnung zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Schuldner alle uns aufgrund der Mahnung oder dem Inkasso der fälligen Zahlung entstandenen Kosten und Spesen zu refundieren, wie tarifmäßige außergerichtliche Anwaltskosten, Inkassobürokosten udgl.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir übergeben sämtliche unserer schriftlichen Unterlagen unter Eigentumsvorbehalt und bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum, sodass wir im Verzugsfall zur Zurücknahme berechtigt sind. Es kommt in solchen Fällen nur nach unserer ausdrücklichen Erklärung zum Rücktritt vom Vertrag.
- 7.2. Das volle Risiko für die Vorbehaltssache liegt beim Auftraggeber und trifft diesen insbesondere die Gefahr der Verschlechterung, des Verlustes sowie des Untergangs der übergebenen Unterlagen.

8. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen mit unserer Honorarforderung ist grundsätzlich unzulässig. In Fällen der gerechtfertigten Reklamation ist der Auftraggeber nur zur Zurückhaltung jenes Teils des Bruttohonorars berechtigt, der dem voraussichtlichen Schaden bzw dessen Behebungsaufwand entspricht. Dies gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

9. Urheberrecht

- 9.1. Der Auftraggeber ist zur vertraglich bedungenen Benützung des von uns hergestellten Werkes ausschließlich unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung berechtigt und dies unabhängig von einem allfälligen urheberrechtlichen Schutz.
- 9.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Zuge seiner Auftragsabwicklung erhobenen (auch digitalen) Daten und Informationen uneingeschränkt zu verwenden, dies insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages.

10. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 10.1 Wir verwahren die Originalpläne und Schriftstücke - gegebenenfalls im elektronischen Urkundenarchiv der Ziviltechniker - bei uns und sind verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Abschriften gegen Ersatz der Kosten auszuhändigen. Im Falle der Vereinbarung der Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form übernehmen wir keine wie auch immer geartete Haftung. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, uns schad- und klaglos zu halten. Wir schließen jegliche Haftung für Schäden oder Fehler aus, die auf der EDV-Anlage des Empfängers entstehen können, wobei wir unsererseits EDV-Programme zur Vermeidung von Viren etc. verwenden.



10.2 Unsere Pflicht zur Aufbewahrung endet zehn Jahre nach Legung der Schlussonorarnote an den Auftraggeber, wobei wir uns durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Auftragsgeber von dieser Verpflichtung befreien können.

11. Gewährleistung, Untersuchung- und Rügepflicht

11.1. Bei Vorliegen eines behebbaren Mangels leisten wir dem Auftraggeber nach unserer Wahl Gewähr durch Austausch, Nachbesserung oder Preisminderung. Allfällige Schadenersatzansprüche können erst geltend gemacht werden, sollten wir mit der Erfüllung dieser Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten. Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich reklamiert wurden, sind vom Auftraggeber unverzüglich bzw. längstens binnen einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger oder unterlassener Mängelrüge gilt unsere Leistung als genehmigt. Dies gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

11.2. Bei Verbrauchergeschäften sind wir zum Austausch der mangelhaften Sache oder zur Verbesserung bzw. zum Nachtrag des Fehlenden in angemessener Frist und in für den Verbraucher zumutbarer Weise berechtigt, falls der Auftraggeber die Vertragsaufhebung oder eine angemessene Preisminderung begehrt.

11.3. Für sämtliche von uns erbrachten Leistungen endet die Gewährleistungspflicht drei Jahre nach Abschluss der vereinbarten Gesamtleistung.

12. Schadenersatz

12.1. Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit sind jedenfalls ausgeschlossen, wobei der Beweis der leichten bzw. groben Fahrlässigkeit dem Geschädigten obliegt. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren grundsätzlich zwei Jahre nach Beendigung unserer Tätigkeit bzw. spätestens zwei Jahre nach Legung der Schlussonorarnote, sofern keine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist existiert. Für Verbraucher gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

12.2. Die Schadenersatzbestimmungen dieser AGB sowie sonstiger Vereinbarungen gelten auch in jenen Fällen, in denen Schadenersatz anstelle oder neben Ansprüchen aus Gewährleistung geltend gemacht werden.

12.3. Sämtliche unserer Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen nur nach allfällig erforderlicher Genehmigung durch die zuständige Behörde sowie unserer ausdrücklicher Freigabe zur Ausführung verwendet werden, widrigenfalls sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand, Rechtswahl und Erfüllungsort

Das an unserem Kanzleisitz sachlich zuständige Gericht ist für aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten ausschließlich sachlich und örtlich zuständig, wobei Verbrauchergeschäfte davon ausgenommen sind. Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt. Erfüllungsort ist unser Kanzleisitz.

14. Adressänderung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bis zur beidseitig vollständigen Vertragserfüllung bekannt zu geben. Für den Fall der diesbezüglich unterlassenen Mitteilung gelten sämtliche unserer Erklärungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugegangen.

15. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einzelner Bedingungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, wobei die nichtige Regelung durch eine gleichwertige oder eine dem Zweck am nächsten Kommende zu ersetzen ist.